

Kurzfassung der Beiträge
zum Jahresbericht 2000
des Sächsischen Rechnungshofs

Beitrag Nr. 1: Haushaltsplan und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1998

Die Haushaltsrechnung für das Jahr 1998 ist geprüft und im Allgemeinen für ordnungsgemäß befunden worden. Die Investitionsquote des Freistaates übertraf die der anderen neuen Bundesländer.

Der Sächsische Rechnungshof hat die Haushaltsrechnung für 1998 geprüft und im Allgemeinen für ordnungsgemäß befunden. Ungenehmigte Haushaltsüberschreitungen einzelner Ressorts waren zu beanstanden.

Die den infrastrukturellen Aufholprozess im Freistaat Sachsen kennzeichnende Investitionsquote übertraf 1998 wieder die Investitionsquoten der anderen neuen Länder. Die Neuverschuldung konnte auch 1998 weiter zurückgeführt werden.

Zum 31.12.2004 läuft der 1993 gefasste Solidarpakt I über die Finanzhilfen für den Aufbau in den neuen Ländern aus. Die Neugestaltung der Bund-/Länderfinanzbeziehungen mit dem angestrebten Solidarpakt II wird deutlichen Einfluss auch auf die Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hände im Freistaat Sachsen haben. Nach der Modellberechnung, die der Sächsische Rechnungshof dazu vorgelegt hat, müssten die konsumtiven Ausgaben auf das Niveau von 1997 zurückgefahren werden, wenn die derzeitige Haushaltspolitik so fortgesetzt wird, dass auch zukünftig eine hohe Investitionsquote beibehalten werden soll, ohne die Neuverschuldung anzuheben.

Zur Verringerung der rein konsumtiven Ausgaben müssten Landtag und Staatsregierung anlässlich der Haushaltsaufstellung insbesondere die diversen landesgesetzlichen Rechtsverpflichtungen, aber auch die Kofinanzierung von Bundesprogrammen auf ihre Wirksamkeit und ihre Notwendigkeit überprüfen. Insgesamt sollten alle Möglichkeiten zur Verringerung des hohen Bindungsgrades des sächsischen Staatshaushaltes in diesem Bereich genutzt werden. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes können z. B. auch gesetzliche Vereinfachungen, wie z. B. Leistungspauschalen, verstärkt vorgesehen werden.

Beitrag Nr. 2: Haushaltswirtschaft des Freistaates

Die Staatsregierung hat die Bestrebungen zur Verwaltungsmodernisierung fortgeführt. Der Sächsische Rechnungshof hat im Jahresbericht 2000 unverzichtbare Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Steuerungsinstrumente genannt.

Mit Bestätigung des Rahmenkonzeptes zur koordinierten Einführung betriebswirtschaftlicher Methoden in die sächsische Staatsverwaltung wurde dem SMF die Federführung zur Einführung des „Neuen Steuerungsmodells“ übertragen. Ziel des Rahmenkonzeptes ist u. a. eine einheitliche konzeptionelle Grundlage für die Reformaktivitäten in der sächsischen Staatsverwaltung.

In Modellversuchen wird erprobt, ob durch eine erhöhte Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung Einsparungen oder ein höherer Wirkungsgrad nachgewiesen werden können. Der Sächsische Rechnungshof hat im Jahresbericht 2000 aus seiner Sicht unverzichtbare Rahmenbedingungen bei einer gelockerten Bindung der Verwaltung an den Staatshaushaltsplan mitgeteilt.

Rund 90 % des Ausgabevolumens des Staatshaushaltes ist durch Rechtsverpflichtungen gebunden. Bei gleich bleibendem Ausgaberahmen und gleichzeitig steigender Bindung der Ausgaben nimmt die so genannte freie Spitze für den Haushaltsgesetzgeber zwangsläufig ab. Der Verringerung der laufenden Ausgaben im Personalbereich und für den Schuldendienst kommt daher besondere Bedeutung zu.

Beitrag Nr. 3: Staatsschulden und Bürgschaften

Die Neuverschuldung wurde gegenüber 1997 um etwa 27 % zurückgeführt. Trotzdem wird der Schuldendienst auch künftig den Finanzspielraum weiter verengen.

Mit einer Neuverschuldung von 1.024,3 Mio. DM im Hj. 1998 hat das SMF den geltenden gesetzlichen Ermächtigungsrahmen eingehalten. Gegenüber 1997 ist ein Rückgang der Neuverschuldung um rd. 27 % zu verzeichnen. Im Hj. 1998 überstiegen aber nach wie vor die ordentlichen Ausgaben die ordentlichen, d. h. nicht auf Kreditaufnahme beruhenden, Einnahmen.

Mittelfristig zeichnet sich ein verlangsamter Anstieg der Zinsverpflichtungen ab. Dennoch werden aufgrund der hohen Kreditaufnahmen aus den Jahren bis 1995 die Kosten des Schuldendienstes auch zukünftig bedeutende Größen in der Ausgabenstruktur des Freistaates bleiben und den Finanzspielraum für die zukünftigen Staatshaushalte weiter verengen.

1998 sind der Schuldenstand mit 4.264 DM je Einwohner und die Zinsausgaben mit 250 DM je Einwohner im Freistaat Sachsen weiter angestiegen.

Im Hj. 1998 hat der Freistaat Sachsen rd. 614 Mio. DM an Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen übernommen. Der haushaltsgesetzliche Ermächtigungsrahmen wurde eingehalten.

Beitrag Nr. 5: Aufwand und Organisation der Personalverwaltung in der Landesverwaltung

Der Personalbedarf der personalverwaltenden Stellen der sächsischen Staatsverwaltung ist sehr unterschiedlich. Der Rechnungshof hat gefordert, die Ursachen dafür aufzuklären und etwaige Überkapazitäten zu bereinigen.

Angesichts der von der Staatsregierung geplanten Verwaltungsreform ist es wichtig, über Vergleichsdaten zu verfügen.

Der Sächsische Rechnungshof hat den personellen Aufwand für die Verwaltung der Beschäftigungsverhältnisse von etwa 76 % der Beschäftigten der Landesverwaltung des Freistaates Sachsen abgefragt. In die Querschnittsprüfung waren insbesondere die personalverwaltenden Stellen der Staatskanzlei, der Ministerien und der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen einbezogen.

Der Sächsische Rechnungshof hat für den angestrebten Vergleich des Personaleinsatzes die Vergleichbarkeit der Leistung der personalverwaltenden Stellen mit einem festgelegten Aufgabenprofil hergestellt.

Das Aufgabenprofil dafür enthält die Bearbeitung von Personalangelegenheiten wie z. B. Führung der Personalakten, Stellen-/Tätigkeitsbeschreibungen und -bewertungen, Grundsatzangelegenheiten, Feststellung des Personalbedarfs, Tarifangelegenheiten.

Eine Vollkraft der Personalverwaltung im Freistaat Sachsen bearbeitet im Landesdurchschnitt die Personalangelegenheiten für 147 Personalfälle der eigenen Dienststelle bzw. für 150 Personalfälle der nachgeordneten Dienststellen.

Einen bemerkenswert niedrigen Personaleinsatz mit 518 Personalfällen pro Vollkraft hat das SMK-Ressort im Verhältnis zu den anderen Ressorts gemeldet. Von besonderem Interesse muss es für die anderen Ressorts sein, zu erfahren, wie es dem SMK gelingt, die Personalverwaltung für 46.070 Bedienstete im nachgeordneten Bereich mit rd. 89 Vollkräften zu be-

wältigen. Das SMK hat auf Nachfrage des Sächsischen Rechnungshofs betont, die Personalverwaltung für die Schulen erfolge nur in den Regionalschulämtern.

Der Vergleich des Personalaufwandes für die Aufgaben Reisekosten-, Trennungsgeld-, Umzugskostenbearbeitung sowie Bezügeverfahren, Vergütungen, Löhne und weitere von der Personalverwaltung wahrzunehmende Aufgaben hat auch erhebliche Unterschiede ergeben.

Die Ministerien sind gefordert, die Ursachen für die Unterschiede aufzuklären und etwaige nicht zu rechtfertigende Überkapazitäten zu bereinigen.

Beitrag Nr. 6: AIV-Vorhaben Landeseinheitliche Fördermitteldatenbank

Die Projektierung der Fördermitteldatenbank führte zu Verzögerungen. Alternative wirtschaftliche Lösungen wurden nicht untersucht. Dem Sächsischen Rechnungshof soll der direkte Zugriff auf die Datenbank verwehrt werden.

Der Freistaat Sachsen fördert in großem Umfang Einrichtungen oder Vorhaben nichtstaatlicher Stellen durch Zuwendungen. Im Staatshaushaltsplan 1999 waren dafür z. B. über 8,3 Mrd. DM geplant. Deshalb begrüßt es der Sächsische Rechnungshof, dass nach technischen Möglichkeiten gesucht wurde, die Transparenz der Förderung zu erhöhen und die Steuerungsmöglichkeiten zu verbessern.

Die Staatsregierung hatte bereits 1996 beschlossen, dass die wichtigsten Förderdaten ressortübergreifend in einer Fördermitteldatenbank FÖMISAX zusammengefasst und mit dem AIV-Verfahren Fördermittelverwaltung FMV abgearbeitet werden sollen. Der Kabinettsbeschluss enthielt keine zeitlichen Vorgaben.

Zum anspruchsvollen Gesamtprojekt mit einem innovativen Lösungsansatz gehört auch ein Mittelbewirtschaftungssystem, das in Verantwortung des SMF erarbeitet wird. Eine Gesamtprojektleitung war nicht eingerichtet worden, obwohl bereits 1996 allen Beteiligten klar war, dass für die praktikable Anwendung von FÖMISAX die Neuentwicklung bzw. Anpassung dieser Verfahren notwendig ist. Dies führte zu Verzögerungen. Der Nutzungsbeginn für das Gesamtsystem FÖMISAX/FMV ohne manuelle Zwischenschritte wird jetzt nicht vor 2002 erwartet.

Für das Vorhaben hat die SK keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt. Sie hat dies damit begründet, dass Entscheidungen der Staatsregierung für ein solches Vorhaben grundsätzlich nicht unter dem Vorbehalt einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch die Verwaltung ergehen würden. Ob tatsächlich der wirtschaftlichste Lösungsweg gewählt wurde,

kann nicht beurteilt werden, solange keine alternativen Lösungsansätze erwogen und bewertet wurden.

Nach dem vom Kabinett gebilligten Konzept ist der Zugriff auf die landeseinheitliche Fördermitteldatenbank auf die unmittelbare Staatsverwaltung beschränkt, da die Fördermitteldatenbank als politisches Steuerungsinstrument konzipiert worden ist.

Damit wird auch dem Sächsischen Rechnungshof der direkte Zugriff auf das Gesamtsystem FÖMISAX/FMV verwehrt. Dies bedeutet, dass die Verwaltung künftig in großem Umfang vermeidbare Mehrarbeit durchführen muss. Informationen, die „auf Knopfdruck“ für Prüfungen verfügbar wären, müssten aufwändig manuell bereitgestellt werden. Diese Lösung widerspricht der erklärten Absicht der Staatsregierung, den Personalaufwand zu optimieren. Die Prüfung der Bewirtschaftung von Zuwendungsmitteln ist eine Schwerpunktaufgabe des Sächsischen Rechnungshofs.

Beitrag Nr. 7: Förderung der Wiedereingliederung von Spätaussiedlern und der Kulturarbeit nach § 96 BVFG

Obwohl aus dem Wirtschaftsplan des „Bundes der Vertriebenen - Landesverband Sachsen (BdV)“ zu ersehen war, dass die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes doppelt so hoch ausfielen wie im Jahr zuvor, bewilligte das SMI ohne nähere Prüfung der Notwendigkeit dieser Ausgaben antragsgemäß höhere Fördermittel.

Durch die zu frühe Auszahlung von Fördergeldern an Landkreise und kreisfreie Städte entstanden dem Freistaat vermeidbare Zinsverluste.

Das SMI bewilligte dem „Bund der Vertriebenen - Landesverband Sachsen/Schlesische Lausitz e. V. (BdV)“ antragsgemäß eine institutionelle Förderung, obwohl bei näherer Prüfung der Antragsunterlagen erkennbar gewesen wäre, dass z. B. Personalausgaben voraussichtlich nur in halber Höhe des veranschlagten Betrages anfallen würden. Auch die Notwendigkeit einer Kostensteigerung bei den Verwaltungsausgaben auf einen gegenüber dem Vorjahr nahezu doppelten Betrag überprüfte das SMI nicht.

Für die Wiedereingliederung von Spätaussiedlern erhielten die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Eingliederungsbehörde die Fördergelder des Freistaates Sachsen ausgezahlt, obwohl sie diese Gelder erst zu einem späteren Zeitpunkt den eigentlichen Zuwendungsempfängern bewilligten und auszahlten. Ein Teil der Gelder wurde gar nicht benötigt, aber erst zum Jahresende bzw. im Folgejahr an den Staatshaushalt zurückgezahlt. Dadurch entstanden vermeidbare Zinsverluste.

Der Sächsische Rechnungshof hat dem SMI zum Zuwendungsverfahren im Einzelnen Hinweise gegeben und Empfehlungen erteilt. Von Seiten des Ministeriums wurde signalisiert, dass die Anmerkungen des Sächsischen Rechnungshofs im Bereich der Eingliederungs- und Kulturförderung umfangreich berücksichtigt werden würden.

Beitrag Nr. 8: Förderung von Kinder- und Jugendeinrichtungen im Rahmen des Landessanierungsprogramms Städtebauliche Erneuerung

Mit 1,9 Mio. DM förderte das Regierungspräsidium Leipzig 1997 Grunderwerb und erste Sanierungsarbeiten an einer Einrichtung der Stadt Leipzig, obwohl keine Baugenehmigung dafür vorlag. Die Baumaßnahmen führte ohne entsprechenden Stadtratsbeschluss ein städtischer Eigenbetrieb durch, der ebenfalls ohne Stadtratsbeschluss auch den von der Stadt zu erbringenden Eigenanteil vorfinanzierte.

Einige Maßnahmen, die die Stadt gegenüber dem Regierungspräsidium abgerechnet hat, waren in der vom Stadtrat beschlossenen Konzeption gar nicht enthalten. Entsprechend den „Vereinbarungen“ mit städtischen Ämtern berechnete der Eigenbetrieb Festpreise ohne Einzelnachweise auf Grundlage von Kostenschätzungen. Ob die Stadt in Anbetracht der Marktlage durch ihren Eigenbetrieb eine im Sinne des Haushaltsrechts bessere und wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung gewährleisten konnte, hat sie nicht geprüft.

Der Sächsische Rechnungshof hat wesentliche Verbesserungen bei Antragsprüfung, Bewilligung und Kontrolle der Mittelverwendung durch das Regierungspräsidium gefordert. Die Stadt ist zu wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung verpflichtet und hat deshalb entsprechend den Vergabegrundsätzen Aufträge öffentlich auszuschreiben, wenn sich auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergibt, dass die Durchführung der Arbeiten durch den Eigenbetrieb nicht wirtschaftlicher ist als eine Vergabe der Bauleistungen.

Beitrag Nr. 9: Förderung der Landesverkehrswacht Sachsen e. V.

Die Förderung der Landesverkehrswacht Sachsen durch das SMWA wurde bislang nicht mit der Förderung verschiedener Projekte der Landesverkehrswacht durch das SMI abgestimmt. Dadurch kam es teilweise zu einer Doppelförderung von Ausgaben für die allgemeine Verwaltung der Landesverkehrswacht. Mit Fördermitteln des SMWA erwarb die Landesverkehrswacht zur Erzielung einer Liquiditätsreserve vorübergehend Wertpapiere und hat damit gegen Zuwendungsrecht verstoßen.

Der Sächsische Rechnungshof fordert eine Abstimmung der beiden Zuwendungsgeber über die wesentlichen Förderbedingungen, um insbesondere Doppelförderungen zukünftig auszu-

schließen. Die Bildung von Liquiditätsreserven ist unzulässig, solange das SMWA den sich ergebenden jährlichen Fehlbetrag fördert. Um für Zuwendungsgeber und -empfänger den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Ausgabensicherheit zu erhöhen, sollte die Landesverkehrswacht zukünftig mit einem jährlichen Festbetrag gefördert werden. SMWA und SMI wollen dem entsprechen und über Art und Weise der Förderung eine Vereinbarung schließen.

Beitrag Nr. 10: Zuwendungen aus dem Programm Städtebauliche Planungsleistungen, Wettbewerbe und Gutachten

Bei der Prüfung der Vergabe und Verwendung von Zuwendungen aus dem Programm Städtebauliche Planungsleistungen, Wettbewerbe und Gutachten hat der Rechnungshof zahlreiche Mängel festgestellt.

Die Stadt Meißen rechnete Ausgaben für einen städtebaulichen Wettbewerb doppelt ab. Für die Beplanung eines rd. 11 ha großen Baugebietes in der vogtländischen Gemeinde Neumark sind seit 1994 allein an Fördergeldern rd. 686 TDM ausgegeben worden, ohne dass bislang ein Ergebnis in Form eines genehmigungsfähigen Bebauungsplanes vorliegt. Eine Zuwendung an die Stadt Leipzig diente nicht der Finanzierung kommunaler Planungsaufgaben, sondern kam einer städtischen Firma zugute.

Rund 1,5 Mio. DM erhielt die Landeshauptstadt Dresden auf Veranlassung des SMI in den Jahren 1995 und 1996 zusätzlich für Maßnahmen der „Projektgruppe Stadtentwicklung (PGS)“. Sie finanzierte damit größtenteils nicht städtebauliche Planungen, sondern Planungen, die den Wohnungsbau betrafen und somit nicht aus dem Landesprogramm hätten gefördert werden dürfen.

Insgesamt wies das Zuwendungsverfahren nicht nur in diesen, sondern in weiteren stichprobenartig geprüften Fällen zahlreiche Mängel auf. Der Sächsische Rechnungshof hat deshalb im Einzelnen Hinweise zu einer Straffung und Optimierung des Zuwendungsverfahrens sowie zur Kontrolle der Mittelverwendung erteilt.

Beitrag Nr. 11: Veranlagungsstellen für sonstige Steuerpflichtige

Mängel in der steuerlichen Bearbeitung von Einkünften aus Grundstücken führte zu Steuerausfällen in zweistelliger Millionenhöhe.

Bearbeitungsmängel bei der steuerlichen Behandlung von Einkünften im Zusammenhang mit Grundstücken führte zu erheblichen Steuerausfällen. Der Sächsische Rechnungshof hat 207 Steuerfälle geprüft, bei denen die Steuerpflichtigen Verluste aus Vermietung und Ver-

pachtung von jeweils über 100 TDM geltend gemacht hatten. In 125 Fällen mussten Mängel bei der Bearbeitung festgestellt werden.

Besonders die Unterscheidung steuerfreier Veräußerungen von Grundstücken von steuerpflichtigen Veräußerungen im Rahmen eines gewerblichen Grundstückshandels fanden häufig nicht das Augenmerk der Bearbeiter. Bei einem Steuerbürger wertete das Finanzamt seine Gewinne von rd. 20,2 Mio. DM aus der Veräußerung von Grundstücken nicht als gewerblichen Grundstückshandel.

Ursächlich dafür waren in erster Linie ein zum Erkennen der wirtschaftlichen Hintergründe noch unzureichend ausgeprägtes Verständnis der Bearbeiter und eine mangelhafte Aktenführung.

Das SMF erkennt den weiteren Schulungsbedarf für die Beschäftigten an. Zur Verbesserung der Aktenführung wird ein Vordruck als Übersichtsbogen Grundstücke vorbereitet.

Beitrag Nr. 12: Personalbedarf der für die Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Stellen in sächsischen Finanzämtern

Die Hälfte des derzeitigen Personals in den Kraftfahrzeugsteuerstellen kann nach Ermittlung des Sächsischen Rechnungshofs abgebaut und damit rd. 5 Mio. DM pro Jahr eingespart werden.

Die Ermittlung des Personalbedarfs erfolgte für Kraftfahrzeugsteuerstellen bisher lediglich rechnerisch. Untersuchungen zum tatsächlichen Arbeitsanfall hatte die Verwaltung nicht durchgeführt.

Der Sächsische Rechnungshof hat daher bei drei der 23 Kraftfahrzeugsteuerstellen sowohl den tatsächlichen Arbeitsanfall als auch den zeitlichen Bearbeitungsaufwand ermittelt. Im Ergebnis erscheint - auf alle Stellen hochgerechnet - eine erhebliche Reduzierung der derzeit sachsenweit eingesetzten rd. 108 Bearbeiter möglich. Das SMF hat die OFD daraufhin gebeten, den Personaleinsatz zunächst um rd. 19 Bearbeiter auf das Zuteilungssoll zu reduzieren. Der Sächsische Rechnungshof hält eine Reduzierung um bis zu 57 Bearbeiter für möglich. Dies bedeutete eine Personalkostensparnis von rd. 5 Mio. DM pro Jahr.

Eine weitere Kostensenkung ist möglich, wenn die Unzulänglichkeiten der eingesetzten Software beseitigt werden und die Zusammenarbeit mit den Zulassungsstellen verbessert wird.

Die OFD hat zwischenzeitlich im Auftrag des SMF mit einer eigenen Untersuchung begonnen.

Beitrag Nr. 13: Förderung des Kinder-, Jugend- und Leistungssports**Das SMK hat die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Kinder-, Jugend- und Leistungssports nur sehr mangelhaft überwacht.**

Im Hj. 1996 standen zur Förderung des Kinder-, Jugend- und Leistungssports 29,1 Mio. DM zur Verfügung. Das SMK konnte die Prüfung der Verwendung von Mitteln in Höhe von 28 Mio. DM nicht nachweisen.

Trotz erheblicher Eigenmittel von z. B. 734.000 DM wurde die Verbandsarbeit der Landesfachverbände gefördert. Einige Zuwendungsempfänger deckten Finanzlücken des eigenen Haushalts in Höhe von 102.000 DM zweckwidrig aus dem Förderbereich „Trainer-Erzieher“. Das SMK konnte die Finanzsituation der Olympiastützpunkte nicht ausreichend überblicken.

Beitrag Nr. 14: Musikschulen**Wegen der Förderung der Musikschulen über feste Beträge ist auch bei Unterschreitung der Personalausgaben eine Rückforderung der Zuwendungen nicht möglich gewesen.**

Der Sächsische Rechnungshof hat die 1996 vom SMK und den Regierungspräsidien gewährten Zuwendungen an Musikschulen in Höhe von 15 Mio. DM geprüft. Mit den Zuwendungen wurden der Trägerwechsel der Landesmusikschulen Leipzig, Dresden und Zwickau in kommunale bzw. private Trägerschaft und Personalausgaben der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte unterstützt.

Personalausgaben wurden ohne erforderliche Qualifikationsnachweise gefördert. Ohne nähere Begründung und ohne Regelung in der Förderrichtlinie entschied sich das SMK 1996 zur Finanzierung der Musikschulen über feste Beträge. Dadurch konnten allein bei den geprüften 15 Musikschulen Fördermittel in Höhe von rd. 170 TDM nicht zurückgefordert werden. Die tatsächlich entstandenen und mit dem Verwendungsnachweis angegebenen Personalausgaben unterschritten die Personalausgaben, wie sie von den Regierungspräsidien in den Bewilligungsbescheiden anerkannt wurden, um rd. 1 Mio. DM. Der Sächsische Rechnungshof hat empfohlen, die Finanzierungsart zu prüfen und neu festzulegen.

Beitrag Nr. 15: Vergabe von Zuwendungen zur Straffälligen- und Opferhilfe

Das SMJus hat Zuwendungen zur Straffälligen- und Opferhilfe bewilligt, ohne zuvor zu prüfen, ob die Gesamtfinanzierung der geförderten Vorhaben gesichert werden konnte. Fehlende Abstimmung mit anderen Zuwendungsgebern verursachte bei allen Verfahrensbeteiligten vermeidbaren Verwaltungsaufwand.

In zahlreichen Fällen bewilligte das SMJus weniger Mittel als beantragt. Durch die geringere Zuwendung entstand bei den geplanten Ausgaben für die geförderten Maßnahmen eine Finanzierungslücke. Das SMJus erkundigte sich aber nicht bei den Antragstellern, ob die Projekte dennoch durchgeführt werden können. Auf diese Weise nahm das Ministerium in Kauf, mit öffentlichen Mitteln Vorhaben zu unterstützen, bei denen der Zweck aufgrund mangelnder Finanzierung möglicherweise nicht erreicht werden konnte. Dies verstößt gegen das Zuwendungsrecht.

An der Finanzierung der geförderten Projekte waren neben dem SMJus oft ein oder mehrere andere Zuwendungsgeber beteiligt. Sie bewilligten die Zuwendungen jeweils getrennt voneinander, ohne sich über die maßgeblichen Einzelheiten der Verfahren abzustimmen. Allen Beteiligten entstand dadurch ein erheblicher Verwaltungs- und nachträglicher Koordinierungsaufwand. Der Sächsische Rechnungshof hat empfohlen, Zuwendungen künftig unter Federführung einer Behörde zu bewilligen.

Das SMJus will den Feststellungen und Folgerungen des Sächsischen Rechnungshofs Rechnung tragen.

Beitrag Nr. 16: Förderung der Errichtung und des Ausbaus von Technologie- und Gewerbezentren

Das Zuwendungsverfahren bei der Förderung von Technologie- und Gewerbezentren wies erhebliche Mängel auf.

Der Sächsische Rechnungshof und das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Chemnitz haben stichprobenartig 13 Baumaßnahmen in allen Regierungsbezirken geprüft. Bei einer insgesamt beantragten Investitionssumme von rd. 242,8 Mio. DM bewilligten die drei Regierungspräsidenten Zuwendungen in Höhe von rd. 184,4 Mio. DM. Der Sächsische Rechnungshof hat mit dieser Prüfung nach den „Häusern des Gastes“ (siehe Jahresbericht 1999) einen weiteren Schwerpunkt des GA-Förderbereiches untersucht.

Folgendes wurde festgestellt:

- Die Qualität der Antragsunterlagen war vielfach unzureichend. Es fehlten teilweise noch bei der Bewilligung wesentliche antragsbegründende Unterlagen, sodass die Bewilligungsbehörden weder die Notwendigkeit noch die Angemessenheit der Zuwendung ausreichend prüfen konnten.
- GA-Mittel wurden dadurch ohne ausreichende inhaltliche und angemessene baufachliche Prüfung bewilligt sowie in ihrer Verwendung nur schleppend nachgeprüft.
- Bei drei Maßnahmen beträgt das Verhältnis der vermietbaren Fläche zur Netto-Grundfläche weniger als 61 %. Für das Verhältnis der Gesamtinvestitionskosten zur vermietbaren Fläche fällt die ungewöhnlich hohe Spreizung der ermittelten Werte, von 722 bis 3.809 DM/m² auf.
- Obwohl die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises bis auf drei Maßnahmen abgelaufen ist, wurde dieser bisher nur in fünf Fällen von den Zuwendungsempfängern vorgelegt. Eine abschließende verwaltungsmäßige Prüfung erfolgte bisher nur für ein Technologiezentrum. Für zwei Vorhaben wurde ein Widerrufsbescheid erlassen.
- Die Auslastung der einzelnen Technologiezentren und Gewerbezentren reicht derzeit von 8,1 bis zu knapp 90 %. Bei einem Vorhaben wurden erfolglos Gespräche mit über 700 Firmen geführt, es konnten keine weiteren Mieter gewonnen werden.

Beitrag Nr. 17: Sächsische Entwicklungsgesellschaft für Telematik mbH

Die Sächsische Entwicklungsgesellschaft für Telematik mbH wird weitgehend wie eine ausgelagerte, nachgeordnete Dienststelle des SMWA, nicht aber wie eine eigenständige GmbH geführt. Eine Erfolgskontrolle ist nicht möglich, da keine konkreten Ziele definiert wurden.

Der Sächsische Rechnungshof hat die Ausgaben des SMWA für die Sächsische Entwicklungsgesellschaft für Telematik mbH (SET), an der der Freistaat Sachsen mittelbar beteiligt ist, geprüft.

Die Finanzierung der SET erfolgte bislang nahezu ausnahmslos durch Zuwendungen und hat dem Freistaat seit 1997 jährlich ca. 1,5 Mio. DM gekostet. Damit wird die „flexible“ Organisationsform der GmbH weitgehend wieder dem stringenten Haushaltsrecht unterworfen. Wie der Sächsische Rechnungshof bereits im Zusammenhang mit seiner Prüfung der Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH ausgeführt hat, ist diese Finanzierungsform ungeeignet.

Nach dem Gesellschaftsvertrag kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates - hier der zuständige Staatssekretär des SMWA - die Geschäftsführung anweisen, wie sie ihre Aufgaben wahrzunehmen hat. Dies ist eine gesellschaftsrechtlich sehr „ungewöhnliche“ Rechtskonstruktion. Im Ergebnis ist die SET weitgehend eine ausgelagerte, nachgeordnete Dienststelle des SMWA, nicht aber eine eigenständige GmbH im Sinne des Gesellschaftsrechts. Interessenkonflikte im SMWA wegen der Identität der Verantwortlichen - einerseits als Zuwendungsgeber, andererseits über die Mitgliedschaft des Aufsichtsrats - sind nicht ausgeschlossen. Diese Beteiligtenidentität verstößt gegen § 20 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in Vorbereitung der Entscheidung, die Aufgaben in eigener Zuständigkeit oder - in Umsetzung des politischen Ziels der Privatisierung - durch eine Gesellschaft des privaten Rechts zu erfüllen, ist unterblieben. Auch wurden keine konkreten Ziele definiert und festgelegt, wann und in welchem Umfang diese erreicht werden sollen. Eine Erfolgsmessung, was die SET seit ihrer Gründung bewirkt hat, ist anhand der sehr allgemeinen Zielsetzungen im Gesellschaftsvertrag nicht möglich und hat bisher auch nicht stattgefunden.

Sollte die Staatsregierung im Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die SET weiterführen wollen, so hat der Sächsische Rechnungshof empfohlen, den allgemeinen Kapitalbedarf der Gesellschaft beim SMF unter den Mitteln für Betriebe und Beteiligungen zu veranschlagen. Dadurch wird das Zuwendungsverfahren vermieden und die mit der Wahl der Rechtsform der GmbH bezweckte Flexibilität erreicht.

Beitrag Nr. 18: Förderung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen durch Beschäftigung von Innovationsassistenten

Da das SMWA weder die Ausgangssituation analysiert noch Förderziele vorgegeben hat, konnte ein Erfolg des Programms nicht festgestellt werden.

Das Förderprogramm zielt darauf ab, durch die Beschäftigung von hoch qualifizierten Absolventen und Wissenschaftlern aus Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen zu erhöhen.

Das SMWA hat es versäumt, vor Beginn der Maßnahme eine Analyse der Ausgangssituation vorzunehmen und festzulegen, nach welchen Kriterien bestimmt werden soll, ob sich die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Unternehmen erhöht hat.

Das SMWA hat in diesem Zusammenhang weder konkrete Förderziele vorgegeben, wie z. B. Umsatzsteigerungen, Anzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze bei den geförderten Unternehmen, noch eine begleitende Erfolgskontrolle des Programms durchgeführt. Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Fördermaßnahme können somit nicht hinreichend beurteilt werden.

Der Sächsische Rechnungshof hat vor Fortsetzung der Innovationsassistentenförderung empfohlen, zunächst eine Erfolgskontrolle der bisherigen Förderung sowie eine Bedarfsanalyse für eine weitere Förderung vorzunehmen und eine programmspezifische Förderkonzeption mit jeweils messbaren Zielgrößen zu entwickeln, um anschließend eine Förderbilanz zu erstellen, die Auskunft erteilt, was mit welchen finanziellen Mitteln, wann, wie und mit welchem Aufwand erreicht wurde.

Beitrag Nr. 19: Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs

Ein Privatunternehmen hat bei der öffentlichen Förderung des Baues seines Omnibusbetriebshofes unrichtige Angaben gemacht, Auflagen missachtet und Mittel zweckwidrig verwendet.

Der Freistaat Sachsen hat 1995 und 1996 an ein Privatunternehmen Zuwendungen für den Bau eines Omnibusbetriebshofes in Höhe von insgesamt rd. 800 TDM ausgezahlt.

Der Zuwendungsempfänger hat vorsätzlich gegen Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid verstoßen und machte gegenüber der Bewilligungsbehörde unrichtige und unvollständige Angaben, die für ihn oder Dritte vorteilhaft waren.

Die Auflage zur Ausschreibung der öffentlichen Bauleistung wurde vom Zuwendungsempfänger missachtet. Stattdessen wurden nur Hochbauunternehmen aus dem unmittelbaren Umkreis angeschrieben. Nach Auswertung der Angebote fanden mit einer Firma Preisverhandlungen statt, die die Bieterreihenfolge nachträglich veränderte. Im Verwaltungstrakt des geförderten Omnibusbetriebshofes nutzt die Ehefrau des Zuwendungsempfängers eine Teilfläche als Reisebüro.

Das zuständige Regierungspräsidium hat seine Sorgfaltspflicht bei der Verwendungsnachweisprüfung verletzt, indem es dem Zuwendungsempfänger die Ordnungsmäßigkeit der Belege bescheinigte, obwohl gravierende Mängel vorlagen.

Das zuständige Regierungspräsidium hat zwischenzeitlich den Zuwendungsbescheid insgesamt widerrufen, die Zuwendung einschließlich Zinsen zurückgefordert und wegen des Verdachts des Betrugs und Urkundenfälschung eine Strafanzeige gegen den Zuwendungsempfänger bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

Beitrag Nr. 20 Weiterbildungseinrichtung der Sächsischen Straßenbauverwaltung

Eine Weiterbildungseinrichtung der Sächsischen Straßenbauverwaltung hat nur 8,6 % Teilnehmer aus diesem Bereich und ist nicht ausgelastet.

Der Freistaat Sachsen unterhält in Ochsenaal bei Frauwalde - in landschaftlicher Idylle mit Badeseesee - eine Weiterbildungseinrichtung zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für das Fachpersonal der Straßenbauverwaltung. Wegen der einsamen Lage müssen die Teilnehmer häufig mit Dienst-Kfz einschließlich Fahrer anreisen.

Eine Fortbildungskonzeption, Veranstaltungspläne und Nachweise der Veranstaltungen lagen nicht vor.

Im Zeitraum 1996 bis 1998 fanden insgesamt 187 Fortbildungsveranstaltungen; davon nur 72 für Mitarbeiter der Straßenbauverwaltung statt.

Im Übrigen wurden auch Veranstaltungen für Hochzeits- und Geburtstagsfeiern sowie Klusentreffen durchgeführt. Da diese Veranstaltungen vielfach an Wochenenden stattfanden, erhielten die Mitarbeiter der Weiterbildungseinrichtung Zuschläge für Samstage, Sonntage und Nacharbeit.

Gemessen an der maximalen Schulungskapazität betrug die Auslastung der Einrichtung durch Teilnehmer der Straßenbauverwaltung nur 8,6 %. Das Gästehaus war nur zu 6,4 % belegt.

Der Sächsische Rechnungshof hat empfohlen, die Weiterbildungseinrichtung zu schließen.

Beitrag Nr. 21: Ausschreibung und Abrechnung von Schutzplanken und Fahrbahnmarkierungen

Anhand der Ausschreibungsunterlagen und der eingegangenen Angebote für Schutzplanken und Fahrbahnmarkierungen wurden Anzeichen für Preisabsprachen und -spekulationen festgestellt, die finanzielle Nachteile für den Freistaat zur Folge gehabt haben könnten.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt (StRPrA) Chemnitz prüfte in den acht Straßenbauämtern (SBÄ) des Freistaates Sachsen die Vorbereitung, Auftragsvergabe, Baudurchführung und Abrechnung bei Schutzplanken und Fahrbahnmarkierungen von Landesstraßen für die Hj. 1997 und 1998.

Bei der Erneuerung von Stahlschutzplanken vergaben die SBÄ bei 59 Ausschreibungen Leistungen in Höhe von 3.946 TDM. Im Bereich Chemnitz war dabei zu verzeichnen, dass ein Unternehmen 12 Zuschläge mit einer Vertragssumme von 1.690 TDM (63 % der Zuschlagssumme) erhielt.

Für Fahrbahnmarkierungen wurden Leistungen in Höhe von 8.274 TDM über 98 Aufträge vergeben. Hier erhielten insgesamt 21 Unternehmen den Zuschlag, wobei auf sechs Unternehmen rd. zwei Drittel der gesamten Auftragssumme entfielen.

Das StRPrA Chemnitz hat bei seiner Prüfung Anzeichen für Preisabsprachen und -spekulationen festgestellt. Die SBÄ hatten auf diese Anzeichen nicht geachtet und alle Angebote in ihre Wertungen einbezogen. Wettbewerbsverzerrungen und finanzielle Nachteile für den Freistaat sind deshalb nicht auszuschließen.

Bei den Markierungsarbeiten wurden unangemessene Preise und Spekulationsmöglichkeiten von den SBÄ vor allem durch Positionen mit falschen Mengenansätzen begünstigt. Einige Bieter erkannten die Widersprüche zwischen Ausschreibungsunterlagen und örtlichen Verhältnissen und nutzten sie zu ihrem Vorteil. Für Markierungsarten, die entgegen der Ausschreibung nur wenig anfallen würden, boten sie sehr niedrige Preise an, für andere, mit deren Ausführung sie rechneten, überhöhte Preise. Mussten diese, wie vom Bieter erwartet, in hoher Zahl realisiert werden, stieg der Gewinn des Auftragnehmers. Dem Freistaat entstanden jedoch z. T. erhebliche Mehrkosten. Bei dieser Vorgehensweise traten in Einzelfällen Kostennachteile von rd. 50.000 DM ein.

Um Preisabsprachen, unangemessenen Preisen und spekulativen Angeboten künftig besser entgegenwirken zu können, ist die Arbeitsweise in den SBÄ weiter zu verbessern. Die Erarbeitung realistischer Ausschreibungsunterlagen unter Einbeziehung der ortskundigen Straßenmeistereien ist eine der Voraussetzungen dafür. Damit verbunden werden muss eine kritische Prüfung und sorgfältige Wertung von Angeboten, die Anzeichen für wettbewerbswidriges Verhalten erkennen lassen.

Beitrag Nr. 22: Haushalts- und Wirtschaftsführung in einem staatlichen Krankenhaus

Fehlendes Kostenbewusstsein und zu hohe Personalausgaben verursachten bei einem staatlichen Krankenhaus jahrelang Verluste in Millionenhöhe.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wurde nicht eingehalten. Die Betriebsführung des Staatlichen Krankenhauses war nicht sorgfältig genug.

Teilweise erfolgten die Beschaffungen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ohne öffentliche Ausschreibung. Die Wirtschaftlichkeit der krankenhauseigenen Apotheke, Bäckerei und Küche wurden ebenso wie die Wirtschaftlichkeit vorhandener Gästewohnungen nicht oder viel zu spät untersucht. Dadurch wurden z. B. krankenhaushausfremde Personen jahrelang in beträchtlichem Umfang zu einem die Kosten nicht deckenden Preis beköstigt.

Auch die Vergabe krankenhausspezifischer Leistungen, wie Krankentransport, Gebäudereinigung, Wäscheversorgung und Laborleistungen erfolgten ohne Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen. Zur Vergabe wurden lediglich Angebote einzelner Bieter eingeholt. Eine öffentliche Ausschreibung unterblieb auch in diesen Fällen.

Die geprüften Personalakten ließen eine weitgehend fehlerhafte Anwendung des Tarifrechts erkennen. Die Mängel traten in einem bisher nicht gekannten Ausmaß auf und begünstigten in der Regel die Beschäftigten. Die hohen Personalausgaben des Staatlichen Krankenhauses hätten in den letzten Jahren bei korrekter Anwendung des Tarifrechts um mehrere hunderttausend DM niedriger ausfallen können.

Beitrag Nr. 23: Grundsätze der Förderung der Jugendarbeit

Der Freistaat Sachsen hat bislang weder einen Jugendhilfeplan noch eine geschlossene Förderkonzeption zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt. Die Förderung der Jugendarbeit wird unübersichtlich in 13 Förderrichtlinien geregelt.

Der Sächsische Rechnungshof hat die Grundsätze der Förderung der Jugendarbeit durch SMS und SMK geprüft. Für 1997 veranschlagten SMS und SMK Fördermittel in Höhe von rd. 70 Mio. DM für die Förderung von Jugendsozialarbeit, Jugend- und Jugendverbandsarbeit. Dem Freistaat fehlt bisher die Aufgaben- und Finanzierungs kompetenz zur Förderung rein örtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Allein das SMK veranschlagte für den Haushaltsplan 1997 insgesamt 15 Mio. DM für die Förderung von Aufgaben der örtlichen Jugendarbeit. Viele Landkreise und kreisfreie Städte haben bisher keinen örtlichen Jugendhilfeplan entwickelt. Auch der Freistaat Sachsen hat bis

heute keinen Jugendhilfeplan entwickelt und hat daher weder einen genauen Überblick über die im Freistaat Sachsen vorhandenen Jugendeinrichtungen, über den Bedarf an Einrichtungen und über den Förderbedarf. Ebenso fehlt eine geschlossene Förderkonzeption zur Förderung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. SMS, SMK und SML haben die Förderung von Aufgaben der Jugendarbeit in 13 Förderrichtlinien geregelt. Durch die Vielfalt der Richtlinien und der unterschiedlichen Regelungen zur Antragstellung, Art und Höhe der Zuwendungen ist der Bereich der Jugendförderung sehr unterschiedlich.

Vom Jahr 2000 an nimmt das SMS ausschließlich die Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde wahr. Der Sächsische Rechnungshof hat dem SMS empfohlen, die Förderrichtlinien und -konzeptionen zu bündeln. Die Pauschalierung der Förderung kann hierfür ein geeignetes Instrument sein. Es soll zum einen mehr Klarheit und Bürgerfreundlichkeit und zum anderen ein erheblicher Einspareffekt angestrebt werden.

Beitrag Nr.: 24 Förderung des freiwilligen sozialen Jahres

Einige Träger des freiwilligen sozialen Jahres erzielten Überschüsse, die wegen der Festbetragsförderung nicht zurückgefordert werden konnten.

Eine Förderung der 28 Träger erfolgt durch das Landesjugendamt unabhängig von deren finanzieller Leistungsfähigkeit. Die Förderung entspricht dabei im Wesentlichen der des Bundes. Von 10 vom Sächsischen Rechnungshof geprüften Trägern verfügten 6 über Einnahmeüberschüsse bis zu 150.000 DM. Weil entgegen den Richtlinien nach einer anderen Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung) gefördert wurde, wirkten sich die Überschüsse allein zugunsten der Träger des freiwilligen sozialen Jahres aus.

Beitrag Nr. 25: Förderung von Beratungsstellen

Die Fördermittelplanung und Verwendungsnachweisprüfung zur Förderung von Beratungsstellen durch das SMS war unzureichend.

Der Sächsische Rechnungshof hat im Bereich des Sozialministeriums die Förderung von Beratungsstellen geprüft, für die 14 Mio. DM 1996 veranschlagt worden sind. Die Förderung durch das SMS erfolgte ohne fundierte Planung und ohne ausreichende Berücksichtigung der Finanzkraft und des Finanzbedarfes der Träger.

1996 erhielten 223 Schwangerschafts-, Ehe- und Familien- und Schuldnerberatungsstellen, Frauen- und Kinderschutzhäuser, Familienbildungsmaßnahmen und Familienzentren Zuwendungen im Rahmen der Förderung von Beratungsstellen. Davon erhielten die Schwanger-

schaftsberatungsstellen allein 8,5 Mio. DM. Die Höhe des Förderbedarfes wurde vom Sozialministerium nicht fundiert geplant. Die mangelnde Kenntnis über den Zuwendungsbedarf in den verschiedenen Förderbereichen zeigte sich auch in einer deutlichen Reduzierung der im Haushaltsplan veranschlagten Fördermittel von 21 Mio. DM im Jahr 1994 auf 14 Mio. DM im Jahr 1996. Finanzkraft und -bedarf der Träger der Beratungsstellen wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

Das Land förderte bei den Beratungsstellen (mit Ausnahme des Bereiches der Schwangerschaftsberatung) durch die Zuwendungen kommunale Aufgaben der örtlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe, ohne dass eine originäre Aufgaben- und Finanzierungskompetenz des Landes gegeben war. Wenn sich der Freistaat längerfristig an der Finanzierung beteiligen will, sollte eine grundsätzliche Regelung getroffen werden.

Die Regierungspräsidien als Bewilligungsbehörde hatten die Nachweise über die Verwendung der Zuwendung bis Ende 1998 teilweise noch nicht geprüft. Dadurch waren auch mögliche Rückforderungen nicht geprüft und einige Zuwendungsempfänger konnten noch bis zu zwei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes über im Verwendungsnachweis ausgewiesene Mehreinnahmen verfügen.

Beitrag Nr. 26: Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz

Der Nationalpark Sächsische Schweiz sollte nach der Empfehlung des Sächsischen Rechnungshofs künftig nur noch von einer statt drei Behörden verwaltet werden.

Der Nationalpark Sächsische Schweiz befindet sich zu über 85 % der Fläche im Eigentum des Freistaates Sachsen. In diesem rd. 9.300 ha großen Areal sind drei dem SMUL nachgeordnete Behörden tätig. Für die Verwaltung und Betreuung des Nationalparks wurde eine Nationalparkverwaltung mit 22 Beschäftigten errichtet. Die Sächsischen Forstämter Bad Schandau und Lohmen sind mit insgesamt 72 Verwaltungsangestellten und Waldarbeitern, u. a. für die forstliche Bewirtschaftung des Staatswaldes innerhalb des Nationalparks, zuständig.

Der Sächsische Rechnungshof hat festgestellt, dass die aus den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wie Nationalparkverordnung, Naturschutz-, Wald- und Jagdgesetz abgeleiteten Aufgaben sehr ähnlich sind, sich auch teilweise überschneiden und in der Vergangenheit zu Auslegungs- und Kompetenzstreitigkeiten führten. Er hat daher vorgeschlagen, die Aufgaben der Forstverwaltung mit denen des Naturschutzes zusammenzuführen und statt der im Nationalpark tätigen drei Behörden nur noch eine Verwaltung arbeiten zu lassen.

Inbesondere den auf eine Zusammenarbeit angewiesenen Behörden, Gemeinden und Verbänden stünde dann nur noch ein Ansprechpartner für die Berücksichtigung der Belange von

Forst und Naturschutz, z. B. bei der Raumordnung oder Landesplanung, für das Gebiet des Nationalparks gegenüber.

Nach der Zusammenlegung von SMU und SML 1998 hatte die Leitung des neuen SMUL bereits die Tätigkeit der Forst- und Nationalparkverwaltung untersucht, ohne Veränderungen durchzusetzen.

Über die vom Sächsischen Rechnungshof vorgeschlagenen Veränderungen will das SMUL erst nach der Entscheidung der Staatsregierung über die anstehende Verwaltungsreform im Freistaat Sachsen nachdenken.

Beitrag Nr. 27: Verrechnungen mit der Abwasserabgabe

Ende 1998 hatten die Regierungspräsidien über Anträge auf Verrechnungen mit der Abwasserabgabe mit einem Volumen von rd. 343 Mio. DM noch nicht entschieden. Seit Jahren gibt es kaum Anstrengungen, die Sachbearbeitung voranzutreiben.

Bereits im Vorjahr hatte der Sächsische Rechnungshof erhebliche Schwierigkeiten der Regierungspräsidien beim Vollzug der Abwasserabgabengesetze moniert. Damals war beanstandet worden, dass Abwasserabgaben in Höhe von rd. 339 Mio. DM noch nicht festgesetzt waren. Auch bei der Verrechnung von Abwasserabgaben für Abwasserbehandlungsanlagen mit der Abwasserabgabe wurden erhebliche Bearbeitungsrückstände der Regierungspräsidien festgestellt. Ende 1998 hatten diese über Anträge auf Verrechnungen mit einem Volumen von rd. 343 Mio. DM noch nicht entschieden. Im Landesdurchschnitt waren erst rd. 14 % der Anträge bearbeitet worden. Die Regierungspräsidien hatten seit Jahren keine oder nur spärliche Anstrengungen unternommen, um die Sachbearbeitung voranzutreiben.

Den Entscheidungen über Verrechnungen lagen teilweise keine ordnungsgemäßen Anträge zugrunde, es fehlten erforderliche Angaben sowie dazugehörige Unterlagen. Verrechnungen wurden in nicht richtiger Höhe vorgenommen.

Um finanzielle Nachteile für den Freistaat in Grenzen zu halten, empfahl der Sächsische Rechnungshof dem zuständigen Ministerium, unverzüglich die vorliegenden Verrechnungsanträge prüfen, die entsprechenden Bescheide erlassen sowie ggf. Abwasserabgaben nacherheben zu lassen.

Beitrag Nr. 28: DOK-Filmwochen GmbH

Die Zuwendungsgeber stimmten sich schlecht ab, die Kontrolle über die Verwendung der Fördermittel war mangelhaft.

Die DOK-Filmwochen GmbH - seit 1992 eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadt Leipzig - erhält jährlich über 900 TDM öffentliche Fördergelder von Bund, Freistaat Sachsen und der Stadt Leipzig.

Wegen der unzureichenden Abstimmung der drei Zuwendungsgeber wurden auch die Zuwendungsanträge und die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß geprüft. Dies hatte u. a. zur Folge, dass Abschreibungen aus öffentlichen Mitteln gezahlt, Rückforderungsansprüche nicht korrekt berechnet und bei der Gesellschaft unnötiger Verwaltungsaufwand verursacht wurden. Durch die mangelhafte Kontrolle der Zuwendungsunterlagen wurde auch eine Doppelförderung nicht bemerkt.

Der Sächsische Rechnungshof hat zur Vereinfachung des Verfahrens die Gewährleistung fester Zuwendungsbeträge empfohlen, dem das SMWK für 1999 bereits nachgekommen ist, was zur Verringerung des Aufwandes beim Ministerium wie bei der DOK-Film führt.

Beitrag Nr. 29: Zuwendungen an das Rundfunkblasorchester

Die Musiker und anderen Beschäftigten des Rundfunkblasorchesters, die gleichsam ihre eigenen Arbeitgeber waren, haben sich aus öffentlichen Zuwendungsmitteln überhöht vergütet. Die Zuwendungsgeber haben dem Orchester zu hohe Mittel ohne genügende Kontrolle ihrer Verwendung gewährt.

Die laufenden Ausgaben des Orchesters bezuschusste der Kulturraum Leipziger Raum mit rd. 3,5 bis 3,7 Mio. DM jährlich. Damit wurden etwa 95 % der Gesamtausgaben durch öffentliche Mittel abgedeckt.

Der Kulturraum hat Zuwendungsanträge des Rundfunkblasorchesters Leipzig nicht ausreichend geprüft. Dadurch konnten sich u. a. die Mitglieder und Beschäftigten des Orchesters, die quasi ihre eigenen Arbeitgeber waren, aus öffentlichen Mitteln überhöhte Vergütung gewähren.

Auch die Verwendung der Zuwendungsmittel beim Rundfunkblasorchester hat der Kulturraum offensichtlich überhaupt nicht kontrolliert. Dadurch übersah er z. B., dass zum Jahresende 1995 bei dem Orchester 276.000 DM, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln be-

standen, übrig waren. Dieses Geld hätte den Zuschussbedarf des nächsten Jahres entsprechend senken können.

Das SMWK finanzierte dem Rundfunkblasorchester eine Grundausstattung über rd. 171.000 DM in voller Höhe, obwohl das Orchester eigene Mittel zur Verfügung hatte. Dabei prüfte das Ministerium nicht, ob das Orchester diese Ausstattung überhaupt brauchte. Die gleiche Grundausstattung wurde darüber hinaus z. T. noch einmal vom Kulturraum bezahlt.

Beispielsweise gab man 1995 etwa 214.000 DM für Werbung aus und konnte nur eigene Einnahmen über 224.000 DM erzielen. Es wurden unnötige Taxi-Einsätze veranlasst, zu hohe Reisekosten bezahlt, Orchestermitgliedern unzulässige Leistungen gewährt, wie Bezahlung von Reparaturen für Privat-Pkw, Buß- bzw. Verwarnungsgelder, unnötige Mobiltelefone mit hohen Gesprächskosten u. a. über Jahre hinweg.

Beitrag Nr. 30: Zuwendungen an die Denkmalschmiede Höfgen

Die Denkmalschmiede Höfgen finanzierte aus Kulturfördermitteln den Betrieb einer Gaststätte mit. Da sich die verschiedenen öffentlichen Zuwendungsgeber nicht abgestimmt hatten, kam es zu Mehrfachförderungen.

Die Denkmalschmiede Höfgen bei Grimma ist ein interdisziplinäres Zentrum für Kunst, Kultur, Bildung, Wissenschaft und Umwelt, das in den Jahren 1996 bis 1998 vom Kulturraum Leipziger Raum Zuwendungen von etwa 1,3 Mio. DM jährlich erhielt. Dabei ist aber unklar, welche der drei Einrichtungen - ein Verein, eine GmbH und eine Stiftung -, die die Denkmalschmiede tragen, die Zuwendungen tatsächlich erhalten haben. Zum Teil haben die drei Einrichtungen gleiche Aufgaben wahrgenommen und Fördermittel untereinander ausgetauscht.

Daneben bekam die Denkmalschmiede aber auch Fördermittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern. Weil sich diese untereinander nicht abgestimmt hatten, kam es zu Mehrfachförderungen. Die Nachweise über die Verwendung der Zuwendungen und die Buchführung der Denkmalschmiede waren so mangelhaft, dass der Rechnungshof seine Arbeit vorläufig unterbrechen musste. Als wesentliches Ergebnis wurde aber bereits festgestellt, dass die Denkmalschmiede aus den Kulturfördermitteln eine Gaststätte mitbetrieb.

Beitrag Nr. 31: Zuwendungen an die Batuz Foundation Nossen-Altzella des Haushaltsjahres 1997

Die Geschäftsführung der Batuz Foundation ist nicht ordnungsgemäß, weil sie die Verwendung von Zuwendungsmitteln teilweise nicht belegen kann und ihre Buchführung fehlerhaft ist.

Die Batuz Foundation - ein Kommunikationszentrum für Künstler, Politiker und andere an Kunst interessierte Persönlichkeiten mit Sitz in Nossen-Altzella - erhielt im Jahr 1997 vom Freistaat Sachsen eine Förderung über 176.000 DM.

Nach ihrem Nachweis über die Verwendung der Zuwendungsmittel hätte die Batuz Foundation 246.000 DM eingenommen und 250.000 DM ausgegeben. Diese Einnahmen und Ausgaben konnte sie aber nur teilweise belegen. Dagegen hat sie nach den Feststellungen der Rechnungsprüfer tatsächlich bis zu 384.000 DM eingenommen und bis zu 395.000 DM ausgegeben. Insgesamt war die Buchführung fehlerhaft und entsprach nicht den einschlägigen Vorschriften. Den vom Freistaat genehmigten Wirtschaftsplan hat die Batuz Foundation bei einzelnen Ansätzen sogar bis zu 220 % überschritten.

Weil die Geschäftsführung der Batuz Foundation nicht ordnungsgemäß ist, hat der Freistaat die Einstellung der Förderung zu prüfen.

Beitrag Nr.: 32 Zuwendungen für das Projekt „Lessing in Kamenz“ des Lessing-Museums Kamenz

Bei der Förderung des Projektes wird die Abstimmung zwischen den Zuwendungsgebern mangelhaft und ein unnötiger Verwaltungsaufwand betrieben.

Bund und Land haben die Förderung des Projektes „Lessing in Kamenz“ des Lessing-Museums Kamenz bislang nur mangelhaft abgestimmt. Voneinander abweichende Finanzierungsarten und Förderbedingungen der beiden Zuwendungsgeber verursachten unnötigen Verwaltungsaufwand. Infolge der nicht korrekten Berechnung einer Rückerstattung von Zuwendungsmitteln im Jahr 1997 sind dem Freistaat Sachsen außerdem rd. 17 TDM entgangen.

Obwohl der Eigenbetrieb der Stadt Kamenz, in den das Lessing-Museum integriert ist, eine eigene Mitarbeiterin für das Rechnungswesen beschäftigt, lässt er Buchführung und Jahresbericht durch eine Steuerberatungsgesellschaft erstellen. Dadurch werden jährlich rd. 28 TDM unnötig ausgegeben.

Der Sächsische Rechnungshof fordert eine Abstimmung der Zuwendungsgeber über wesentliche Förderbedingungen und empfiehlt zukünftig die Förderung des Projektes mit einem jährlichen Festbetrag. Insbesondere sollten Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes der Mitarbeiterin für das Rechnungswesen übertragen werden. Das SMWK will entsprechend den Empfehlungen des Sächsischen Rechnungshofs Einvernehmen der Zuwendungsgeber über die wesentlichen Förderbedingungen herbeiführen.

Beitrag Nr. 33: Aufbauorganisation und Personalstruktur der zentralen Verwaltungen der Universitäten des Freistaates Sachsen

Der Sächsische Rechnungshof hat den Personaleinsatz der Universitätsverwaltungen verglichen. Dies hatte Veränderungen der Personalstruktur zur Folge.

Ziel der Prüfung war es insbesondere, mit der Methode Benchmarking den Personaleinsatz der zentralen Verwaltungen der Universitäten miteinander zu vergleichen und daraus Anhaltspunkte für die zukünftige Personalplanung zu gewinnen. Der Vergleich zeigte Einsparungspotenziale für die Verwaltungsbereiche aller Universitäten auf.

Mit dem Benchmarking werden mehrere Organisationen verglichen, wobei für jedes Aufgabengebiet der Klassenbeste ermittelt wird. Bestwerte erreichten innerhalb der verschiedenen Aufgabenbereiche alle vier Universitäten.

Bei der Anwendung des auch in der freien Wirtschaft häufig genutzten Benchmarkings ist der Sächsische Rechnungshof von einer annähernd gleich hohen Qualität der Aufgabenerfüllung in den zentralen Verwaltungen der Universitäten ausgegangen.

In der Realität sind die Verwaltungen unterschiedlich aufgebaut. Voraussetzung für das Benchmarking ist Vergleichbarkeit. Um diese zu erreichen, hat der Sächsische Rechnungshof die Aufgabenbereiche und -gebiete in Aufgaben zerlegt und die dazu gehörenden Arbeitsanteile ermittelt. Dies führte zu einer bisher nicht gekannten Transparenz und Überprüfbarkeit, die auch für die Zukunft nutzbar gemacht werden kann.

War eine Vergleichbarkeit grundsätzlich nicht zu erreichen, wurden die entsprechenden Aufgaben nicht in das Benchmarking einbezogen.

Im Ergebnis der Prüfung sind bereits wichtige Empfehlungen an die Universitäten ergangen, die zu Veränderungen der Personalstruktur geführt haben.

Beitrag Nr. 34: Technische Universität Bergakademie Freiberg

Umsätze aus Dienstleistungen der Hochschulen unterliegen der Umsatzsteuer, solche aus Drittmittelforschung in der Regel nicht. Die steuerlich korrekte Zuordnung bereitet der Universität erhebliche Schwierigkeiten.

Die Technische Universität (TU) hat für das Hj. 1997 insgesamt 185.812 DM Umsatzsteuer gezahlt. Soweit die Universität umsatzsteuerpflichtige Umsätze erbringt, ist sie für die hierfür bezogenen Güter und Leistungen grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Regelungen zur Abgrenzung von Dienstleistungen und Drittmittelforschung existieren nicht. Infolgedessen wurden auch nicht steuerpflichtige Forschungsaufgaben als Dienstleistungen an Dritte abgerechnet und entsprechend verbucht. Mangels entsprechender Nachweisführung konnte der Vorsteuerabzug nicht immer geltend gemacht werden. Somit hatte die Universität Einnahmeausfälle zu verzeichnen.

Die TU BAF überlässt in der Regel dem Drittmittelgeber sämtliche aus den Forschungsvorhaben resultierende Nutzungs- und Schutzrechte. Eine finanzielle Beteiligung der Hochschule an Erträgen aus der Verwertung ist nicht vorgesehen. Nach Auffassung des Rechnungshofs rechtfertigt ein Verzicht der Universität auf Urheber- und Nutzungsrechte eine zusätzliche Vergütung.

Beitrag Nr. 35: Zuwendungen an ein Forschungsinstitut

Ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Forschungsinstitut erhielt mehr Fördermittel als es aktuell benötigte und legte dieses Geld zinsbringend an.

Ein aus Bundes- und Landesmitteln finanziertes Forschungsinstitut verfügte im 2. Halbjahr 1998 durchgängig über Geldbestände von über 5 Mio. DM, im Oktober sogar über mehr als 11 Mio. DM. Ohne diese Guthaben zu berücksichtigen, wurden weitere Mittel angefordert. Das Institut hat die Gelder auf Festgeldkonten angelegt und Zinserträge in Höhe von rd. 137 TDM erwirtschaftet.

Die hohen Geldbestände waren auf Restmittel aus 1997 (die z. T. erst im Dezember 1998 verrechnet wurden) und auf das Auszahlungsverfahren zurückzuführen. Der Zuwendungsempfänger erhält die gesamten, in der Zahlungsperiode benötigten Mittel zu Beginn des Zeitraums, seine Zahlungsverpflichtungen fallen jedoch sukzessiv an.

Der Sächsische Rechnungshof empfiehlt, eine Auszahlung der Zuwendungen nach dem Finanzbedarf zu prüfen.

Beitrag Nr. 36: Beraterverträge

Sachsens Beteiligungsunternehmen zahlten rd. 80 Mio. DM an Beratungsfirmen, ohne dass in vielen Fällen klar war, welcher Art die zu erbringende Leistung überhaupt sein sollte.

Allein die vom Sächsischen Rechnungshof geprüften Unternehmen, an denen der Freistaat Sachsen beteiligt ist, zahlten in den letzten Jahren rd. 80 Mio. DM an Beratungsfirmen. Häufig war nicht erkennbar, warum die Beratungsfirmen eingeschaltet werden mussten. Die Vergabe dieser umfangreichen Aufträge erfolgte in keinem Falle im Wege der Ausschreibung.

Dabei lagen die vereinbarten Honorare mit Tagessätzen bis zu 2.700 DM und einer Nebenkostenpauschale von 540 DM im oberen Bereich des Marktüblichen. Sogar für Schreibkräfte wurden z. T. Tagessätze von 600 DM bezahlt.

Der Leistungsinhalt und -umfang waren in den meisten Verträgen nur unzureichend beschrieben. Teils erfolgten nicht unbedeutende Zahlungen nur aufgrund mündlicher Vereinbarung. Wegen dieser mangelhaften Vertragsgestaltung war oft eine zuverlässige Leistungskontrolle nicht möglich. Mehrfach konnten dem Sächsischen Rechnungshof die erbrachten Leistungen nicht dargelegt werden. Es lagen lediglich die Abrechnungen vor.

Die Beteiligungsverwaltung hat zugesagt, sich einen Überblick über die vorhandenen Beraterverträge zu verschaffen und die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen beim Abschluss neuer Beraterverträge einzufordern.

Beitrag Nr. 37: Betätigung des Freistaates Sachsen bei der Sächsischen Staatsbäder GmbH

Die Sächsische Staatsbäder GmbH sollte nach Ansicht des Sächsischen Rechnungshofs stärker betriebswirtschaftliche Instrumente anwenden. Es wird geraten, sich verstärkt um eine Beteiligung der Belegenheitskommunen zu bemühen.

Mit Kabinettsbeschluss vom 27.11.1990 wurde die Übernahme der Staatsbäder Bad Elster-Bad Brambach der ehemaligen DDR durch den Freistaat Sachsen beschlossen, der zu diesem Zweck Ende 1991 die Sächsische Staatsbäder GmbH gründete.

Der Freistaat Sachsen hat bis 1999 als Alleingesellschafter 214 Mio. DM für das Unternehmen aufgebracht und plant bis 2002, weitere 48 Mio. DM zur Förderung der beiden Standorte Bad Elster und Bad Brambach zu investieren. Von den 214 Mio. DM sind rd. 161 Mio. DM in Investitionen und 53 Mio. DM in den laufenden Betrieb des Unternehmens geflossen.

Für eine zielgerichtete und zukunftsorientierte Steuerung des Unternehmens ist es aus Sicht des Rechnungshofs zwingend notwendig, dass der Gesellschafter ein Gesamtkonzept erstellt. Durch den Einsatz von betriebswirtschaftlichen Instrumenten wie einer internen Revision und einer Kosten- und Leistungsrechnung würden dem Ministerium aussagekräftigere Steuerungsdaten zur Verfügung stehen.

Die Sächsische Staatsbäder GmbH steht mit der Schaffung der eigenen umfassenden Kapazitäten zum Kurmittelangebot in starkem Wettbewerb zu den privaten Kliniken vor Ort, die in den zurückliegenden Jahren ihre Angebote immer mehr erweitert haben.

In seinem Bericht weist der Sächsische Rechnungshof darauf hin, dass der Betrieb von Kurbädern zwar einen Beitrag zur Gesundheitsvorsorge leistet, aber dadurch nicht automatisch zu einer Landesaufgabe wird. Er empfiehlt nun, nach dem Auf- und Ausbau der Infrastruktur in den Bädern verstärkt auf eine Beteiligung der Belegheitskommunen an dem Unternehmen hinzuwirken.

Der Rechnungshof begrüßt die Ankündigung des Ministeriums, aufgrund der gegenwärtigen finanziellen Rahmenbedingungen für die Staatsbadkommunen mittelfristig zumindest eine Einbeziehung des gesamten Vogtlandkreises anzustreben. Bis Ende 2000 sei eine Beteiligung der Kommunen, der Kur- und Fremdenverkehrsvereine, der Kliniken und des Gastgewerbes an den Kosten der Kulturveranstaltungen vorgesehen.

Die vom Gesellschafter unentgeltlich in das Vermögen des Beteiligungsunternehmens eingebrachten Grundstücke und Gebäude mit einem Wert von rd. 45 Mio. DM sind nicht alle betriebsnotwendig und darüber hinaus überwiegend defizitär. Zur Vermeidung weiterer Verluste und zur Stärkung der Finanzkraft haben die Rechnungsprüfer empfohlen, nicht benötigte Immobilien zu veräußern.

Das SMF muss seine Einflussmöglichkeiten voll ausschöpfen, um die Minimierung der vom Freistaat Sachsen zu tragenden Verluste zu erreichen.

Beitrag Nr. 38: Entwicklung der örtlichen und überörtlichen Kommunalprüfung

Die Landkreise haben das Personal für die überörtliche Prüfung nicht aufgestockt. Es sind noch immer rd. 2.700 Jahresrechnungen der Hj. 1991 bis 1998 der Gemeinden bis 2.000 Einwohner ungeprüft.

Obgleich seit über zwei Jahren die Einrichtung des örtlichen Prüfungswesens bei Zweckverbänden gesetzlich gefordert ist, haben dies rd. 25 % der Zweckverbände bisher noch nicht umgesetzt.

Die Personalausstattung der kommunalen RPÄ ist ungenügend. Während einige Landratsämter ihre Prüfungsrückstände deutlich abbauen konnten, haben 12 Landratsämter noch immer zwischen 101 und 383 Jahresrechnungen der Hj. 1991 bis 1998 zu prüfen. In einem Landratsamt ist die Planstelle für die überörtliche Prüfung gestrichen worden, obwohl noch 123 ungeprüfte Jahresrechnungen der Hj. 1991 bis 1998 vorliegen.

Obwohl seit 01.02.1998 die örtliche Prüfung bei Zweckverbänden sicherzustellen ist, sind 62 Zweckverbände dem Erfordernis bisher nicht nachgekommen.

Die kommunalen RPÄ leisten mit ihrer Prüfungstätigkeit und der Kontrolle der Verwaltungsvorgänge einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Arbeit in den Verwaltungen. Kommunale Körperschaften, deren örtliche Prüfung sichergestellt ist, beheben erfahrungsgemäß aufgetretene Mängel zeitnah. Die StRPrÄ haben bei ihrer überörtlichen Prüfungstätigkeit mehrfach festgestellt, dass es bei solchen Kommunen deutlich weniger Beanstandungen gibt.

Der Sächsische Rechnungshof empfiehlt, den Prüfungsturnus für die überörtliche Prüfung an die Wahlperiode des Gemeinderates gesetzlich anzupassen und den Vorbehalt in § 108 Abs. 1 SächsGemO „... bis zur Errichtung einer überörtlichen Prüfungsbehörde durch ein besonderes Gesetz ...“ sowie die entsprechende Regelung in § 64 Satz 2 SächsLKrO zu streichen.

Beitrag Nr. 39: Finanzieller Handlungsspielraum der Kommunen

Trotz weiterer Konsolidierung, günstiger Konjunktorentwicklung und prognostizierter steigender Einnahmen bleibt die Finanzlage der Kommunen weiter angespannt.

Der Konsolidierungsprozess der sächsischen Kommunen hält weiter an. Das Finanzierungsdefizit konnte 1999 gegenüber dem Vorjahr erneut reduziert werden. Kreisangehörige Gemeinden, Landkreise und Verwaltungsverbände wiesen positive Finanzierungssalden aus.

Erstmals wurden am Kreditmarkt und beim sonstigen öffentlichen Bereich mehr Schulden getilgt als aufgenommen.

Die Einnahmen der laufenden Rechnung erhöhten sich insgesamt um rd. 1 %. Die größten Zuwächse erreichten die Kommunen im Bereich der Gesamtsteuereinnahmen (netto), die gegenüber dem Vorjahr um rd. 9 % gestiegen sind.

Die Personalausgaben konnten weiter um rd. 2 % gesenkt werden. Ausschlaggebend für die Verringerung der Gesamtausgaben waren die stark gesunkenen Ausgaben der Kapitalrechnung. Vor allem die Ausgaben für Sachinvestitionen verringerten sich um rd. 340 Mio. DM (rd. 9 %) und erreichten einen weiteren Tiefstand. Dies ist sowohl unter gesamtwirtschaftlichen als auch unter kommunalentwicklungspolitischen Gesichtspunkten problematisch.

Trotz günstiger Konjunktorentwicklung und prognostizierter steigender Einnahmen bleibt die Finanzlage der Kommunen weiter angespannt. Es besteht noch immer eine große Abhängigkeit von den Finanzaufweisungen des Bundes und des Freistaates Sachsen.

Durch weitere Konsolidierung der Haushalte müssen neue finanzielle Spielräume für den Abbau der noch immer vorhandenen infrastrukturellen Defizite erschlossen werden. Insbesondere die so genannte Basisinfrastruktur, zu der u. a. Straßen - und Schulhausbau, städtebauliche Erneuerung, ÖPNV und die Wasserver- und Abwasserentsorgung zählen, muss weiter verbessert werden.

Beitrag Nr. 40 Kommunale Verschuldung

Der Schuldenstand der Kommunen ist zwar gesunken, jedoch noch der zweithöchste in den neuen Bundesländern. Dies muss die Fortsetzung des derzeitigen Sparkurses zur Folge haben.

Erstmals seit 1992 sank der Gesamtschuldenstand der Kommunen 1999 aufgrund stark gesteigener Tilgungen. Vor allem der Abbau der Schulden in den Kreisfreien Städten und den Landkreisen trug zu diesem Ergebnis bei. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Tilgung um rd. 546 Mio. DM (rd. 61 %). Die Schuldenaufnahme begrenzte sich auf eine Erhöhung von rd. 163 Mio. DM (rd. 13 %).

Der Gesamtschuldenstand lag bei rd. 10,8 Mrd. DM. Das entspricht einer durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 2.412 DM.

Damit sind die sächsischen Kommunen trotz sinkender Gesamtverschuldung nach Thüringen die am höchsten verschuldeten in den neuen Bundesländern.

Die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Krankenhäuser sowie der Zweckverbände mit kaufmännischem Rechnungswesen stiegen dagegen weiter an. So entfielen auf jeden Einwohner in Sachsen statistisch gesehen weitere rd. 2.733 DM allein aus Schulden der kommunalen Eigengesellschaften.

Die Zinsausgaben sanken gegenüber dem Vorjahr aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus und der gesunkenen Nettokreditaufnahme um rd. 17 Mio. DM und beliefen sich 1999 auf rd. 620 Mio. DM.

Die Haushaltsbelastung der Kommunen aus Leasingverträgen stieg 1999 um rd. 60 % auf 380 Mio. DM. Leasingverträge stellen eine Form der Fremdfinanzierung dar und sind deshalb wie ordentliche Kredite zu betrachten.

Neben den Verpflichtungen aus Leasingverträgen werden die Kommunen auch immer stärker aus Bürgschaften und Gewährverträgen in Anspruch genommen. Diese Ausgaben belasten die Vermögenshaushalte zusätzlich.

Der derzeitige Sparkurs der Kommunen muss auch in den kommenden Jahren weitergeführt werden. Die Verschuldungsmöglichkeiten der Kommunen sind in der Regel weitgehend ausgeschöpft. Die Aufnahme von Krediten ist daher auf das unabdingbar Notwendige zu beschränken, damit nicht unvertretbar hohe Anteile der kommunalen Haushalte durch den wachsenden Schuldendienst langfristig gebunden werden.

Beitrag Nr. 41: Personal in den Kommunen, kommunalen Einrichtungen, Zweckverbänden und wirtschaftlichen Unternehmen

Von den Kommunen wurden insgesamt große Anstrengungen zum Personalabbau unternommen, die noch fortgesetzt werden müssen.

Die Beschäftigtenzahl in den sächsischen Gemeinden und Gemeindeverbänden betrug 1999 einschließlich ihrer Eigenbetriebe und Krankenhäuser insgesamt 110.495 Personen. Dies sind 7.389 Personen weniger als im Vorjahr. Darüber hinaus beschäftigten die kommunalen Zweckverbände 2.842 Personen.

Dem hohen Personalrückgang vor allem in den Kernhaushalten der Verwaltung steht ein Anstieg der Beschäftigtenzahl in den rechtlich selbstständigen wirtschaftlichen Unternehmen gegenüber. 1999 waren in diesem Bereich 44.893 Personen beschäftigt, 401 Person mehr als im Vorjahr.

In den Aufgabenbereichen Allgemeine Verwaltung und Soziale Angelegenheiten war fast die Hälfte des in den Kernhaushalten beschäftigten Personals tätig. Vom Personalabbau in den letzten Jahren waren besonders die Bereiche Soziale Angelegenheiten, Schulen sowie Gesundheit, Sport, Erholung betroffen.

Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten an den Gesamtbeschäftigten erhöhte sich seit 1994 in allen betrachteten Bereichen. In den Kernhaushalten stieg ihr Anteil von rd. 27 % auf rd. 43 %.

Im Jahr 1999 waren 16.266 Personen (rd. 15 % der Gesamtbeschäftigten) in beschäftigungsschaffenden Maßnahmen (ABM) tätig. Ihr Anteil stieg, nach einem Rückgang in den Jahren 1994 bis 1997, in den letzten beiden Jahren wieder leicht an.

Von den Kommunen wurden insgesamt große Anstrengungen zum Personalabbau, besonders in den Kernhaushalten, als Beitrag zur Konsolidierung der Haushalte unternommen. Möglichkeiten zur weiteren Personalreduzierung ergeben sich u. a. durch die Optimierung der Verwaltungsorganisation und des Verwaltungshandelns.

Beitrag Nr. 42: Verwaltungsmodernisierung in sächsischen Kommunen - Arbeitsstand und Handlungsbedarf -

Die Einführung von neuen Steuerungsinstrumenten gewinnt bei den sächsischen Kommunen zunehmend an Bedeutung. Die Voraussetzungen für den Reformprozess sind aber in einzelnen Kommunen bisher unzureichend geschaffen worden.

Konkrete Maßnahmen führen bereits gegenwärtig 40 % der 50 Befragten durch, während weitere 38 % Modernisierungsmaßnahmen planen. Lediglich 22 % der Städte und Gemeinden beabsichtigen derzeit keine Aktivitäten. Dies sind ausschließlich Kommunen mit 3.000 bis 10.000 Einwohnern.

Insbesondere in größeren Städten und Landkreisen werden Reformmaßnahmen vorbereitet, erprobt und auch bereits umgesetzt. Der Planungsprozess dafür hat bei den meisten Kommunen in den Jahren 1995, 1996 und 1997 begonnen.

Erkenntnisse der Projektgruppe „Kommunale Verwaltungsmodernisierung Sachsen“ sowie der KGSt (Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung) werden überwiegend im Reformprozess genutzt.

Die Straffung der Verwaltung, die Erhöhung der Effizienz des Verwaltungshandelns sowie die Verbesserung der Produktivität war für 82 % der Kommunen bei der Planung und Durchführung maßgebend.

Eine Reihe von Voraussetzungen für den Reformprozess (z. B. Konzepterarbeitung, personelle und organisatorische Untersetzung) ist in einzelnen Kommunen bisher unzureichend geschaffen worden. Auch wurden Vorschriften des gegenwärtigen Haushaltsrechts, die u. a. wesentliche Voraussetzungen für den Reformprozess darstellen (z. B. Anlagennachweise, Vermögensrechnung), teilweise nicht eingehalten. Diesbezüglich besteht Handlungsbedarf für den Erfolg der Verwaltungsmodernisierung.

Die Zeitdauer für den Modernisierungsprozess wird von der Mehrheit der Befragten mit 5 und mehr Jahren eingeschätzt.

Der Reformprozess ist in der Regel zunächst mit finanziellen und personellen Mehrbelastungen in der Erprobungs- bzw. Umsetzungsphase verbunden. Umso wichtiger ist zur Minimierung dieses Aufwandes und zur Nutzung von Synergieeffekten eine zielgerichtete Beratung und Begleitung, die vor allem auf sächsische Belange abstellt.

Das Projekt „Kommunale Verwaltungsmodernisierung Sachsen“ sollte unbedingt fortgeführt und vom Freistaat Sachsen weiterhin unterstützt werden.

Beitrag Nr. 43: Kommunales Haushalts- und Kassenwesen

Im Haushalts- und Kassenwesen einiger Gemeinden wurden erneut teilweise gravierende Mängel mit erheblichen finanziellen Auswirkungen festgestellt.

- In vielen Bereichen wurde der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht hinreichend beachtet.

Beispiel: Wegen fehlender Förder- und Eigenmittel schloss eine Gemeinde zum Neubau einer Turnhalle mit einem Investor einen „Sale-and-Lease-back-Vertrag“ ab. Die im Vertrag vereinbarten progressiv steigenden Leasingraten belasten den Haushalt der Gemeinde in den folgenden 30 Jahren in besonderem Maße.

- Die Kommunen sind nur bei einem ausgeglichenen Haushalt in der Lage, ihre Aufgaben stetig und dauerhaft zu erfüllen. Dennoch wiesen Haushaltssatzungen und Nachtragssatzungen teilweise unausgeglichene Haushalte aus.
- Jahresrechnungen wurden teilweise erheblich verspätet aufgestellt. Dadurch fehlte verlässliches Zahlenmaterial als Grundlage für die Haushaltsplanungen.
- Häufig wurden Kredite in Anspruch genommen, obwohl gleichzeitig auf Konten der Kommunen Geldbestände in ausreichender Höhe vorhanden waren.

- Trotz erheblicher Liquiditätsprobleme und obwohl die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung standen, wurden in Kommunen neue Verpflichtungen eingegangen.

Beispiel: Eine Gemeinde löste Aufträge aus, ohne sicher zu sein, eingehende Rechnungen auch bezahlen zu können. Im September 1999 war ein Kassenkredit von 1,1 Mio. DM in Anspruch genommen worden. Trotzdem bestanden noch Zahlungsverpflichtungen von 957 TDM, deren Fälligkeit z. T. aus 1998 herrührte.

- Bei einigen Gemeinden wurden von Kapitalerträgen aus Festgeldanlagen Steuerabzüge vorgenommen, da die Kommunen es versäumten, abgelaufene Freistellungsaufträge neu zu erteilen.

Beitrag Nr. 44: Kommunale Baumaßnahmen

Verstöße gegen die Vergabevorschriften, Verdingungs- und Honorarordnungen und den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie ungünstige Vertragsgestaltungen führten bei einigen sächsischen Städten zu Schäden.

1999 prüfte der Sächsische Rechnungshof u. a. die Bauausgaben einer Großen Kreisstadt. Bei vier ausgewählten Maßnahmen aus den Jahren 1994 bis 1998 investierte die Stadt für Bauleistungen insgesamt rd. 15 Mio. DM. Bei allen vier Maßnahmen waren Ingenieurbüros mit der Planung und Bauüberwachung beauftragt.

Häufig erfolgten Verstöße gegen die VOB/A, die VOB/B oder die HOAI. Die Ursachen lagen u. a. in der ungenügenden Kenntnis der Mitarbeiter der Verwaltung hinsichtlich der Regelungen der Verdingungsordnung und der Honorarordnung sowie dem überwiegend unkritischen Verhalten gegenüber der Tätigkeit der Ingenieurbüros.

Beispielsweise vereinbarte die Stadt bei der Sanierung eines Freibades mit den Auftragnehmern Vertragsstrafen für nicht fristgemäße Fertigstellung. Sie versäumte aber, diese bei Vorliegen der Voraussetzungen geltend zu machen. Insgesamt wären Vertragsstrafen in Höhe von rd. 150 TDM zu beanspruchen gewesen. Weiterhin zahlte die Stadt einem Ingenieurbüro das voraussichtliche Honorar von rd. 1 Mio. DM, obwohl erst ein geringer Teil der Leistungen erbracht war, um die Zweimonatsfrist bei der Verwendung von Zuwendungen einhalten zu können. Das Honorar wurde auf ein „Bürgschaftskonto“ als Festgeld angelegt. Die Stadt verfügte weder über Unterlagen dieses Kontos, wie Vertrag oder Kontoauszüge, noch konnte sie eine Vereinbarung mit dem Ingenieurbüro über die Abwicklung des Kontos bezüglich der Zinsen, Gebühren und Steuern vorlegen.

Bei der Erschließung eines Gewerbegebietes vereinbarte die Stadt einen Pauschalpreisvertrag, obwohl dafür die Voraussetzungen aufgrund von Eventualpositionen und Stundenlohnarbeiten in Höhe von rd. 220 TDM nicht vorlagen.

Bei anderen Prüfungen im Jahr 1999 wurden ebenfalls Verstöße gegen die Vergabevorschriften, die Honorarordnung und den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung festgestellt.

Eine Stadt unterließ die Kennzeichnung der Angebote bei der Eröffnung oder erkannte befristete Bürgschaften an. Weiterhin waren Mängel bei der Beauftragung und Abrechnung von Nachträgen festzustellen. Bei der Sanierung eines Freibades zahlte die Stadt dem Planer ein überhöhtes Honorar von mindestens rd. 117 TDM.

Eine andere Stadt beauftragte für den Bau eines Busbahnhofes einen Projektsteuerer, obwohl die Notwendigkeit dafür nicht nachgewiesen werden konnte.

Eine Gemeinde vergab 1997 an eine Firma einen Auftrag in Höhe von rd. 134 TDM. 1999 erbat die Firma Auskunft über den Baubeginn. Die Gemeinde informierte daraufhin die Firma, dass aufgrund nicht gesicherter Finanzierung der Auftrag 1999 nicht realisiert werden kann.

Eine andere Gemeinde schloss mit einem Ingenieurbüro einen Vertrag über bautechnische Beratung und Betreuung. Der Vertrag umfasste alle Grundstücke, Bauwerke und baulichen Anlagen, die sich im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der Gemeinde befanden. Es war nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Gemeinde einen derart weit gefassten Generalvertrag abschloss.

Beitrag Nr. 45: Überörtliche Kommunalprüfung in Zweckverbänden

Die Finanzlage war in allen geprüften Zweckverbänden angespannt. Einnahmen wurden ungenügend erhoben. Die Vorschriften des Haushalts- und Kassenrechts wurden teilweise nicht beachtet.

Vom Sächsischen Rechnungshof und seinen Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern wurden bisher 111 Zweckverbände geprüft. Feststellungen im Bericht resultieren aus Prüfungen bei 13 Zweckverbänden, darunter 9 Abwasserzweckverbänden, in den Geschäftsjahren 1998 und 1999.

Die Einnahmenbeschaffung war in mehreren Abwasserzweckverbänden ungenügend. Gebühren und Beiträge wurden teilweise nicht oder nur kurzzeitig bzw. vermindert erhoben. In einzelnen Zweckverbänden erfolgten grundsätzlich keine Mahnungen. Einnahmenverluste waren

die Folge. Einem Abwasserzweckverband entgingen rd. 20 Mio. DM Einnahmen, weil keine Widersprüche bearbeitet wurden und auf Beitreibung verzichtet wurde.

Die Verschuldung lag bei dem überwiegenden Teil der Abwasserzweckverbände über 1.200 DM/Einwohner. Ein Abwasserzweckverband, der nicht einmal eine Kläranlage betrieb, hatte sogar einen Schuldenstand von 1.514 DM/Einwohner. Ein anderer Abwasserzweckverband hatte Schulden von 1.980 DM/Einwohner, obwohl die Förderquote 75 % betrug. Dieser Zweckverband hatte für 2.266 Einwohner in eine Abwasseranlage mit aufwändigem Kanalnetz und Pumpwerken sowie einer Kläranlage für 4.000 Einwohnergleichwerte investiert.

Messergebnisse zu den behandelten Abwassermengen eines weiteren Abwasserzweckverbandes ergaben, dass die mit einem Investitionsaufwand von rd. 32 Mio. DM neu errichtete zentrale Kläranlage lediglich zu 50 % ausgelastet war.

Die Bestimmungen des Haushalts- und Kassenwesens wurden nicht immer eingehalten. Fristüberschreitungen, unvollständige Haushaltsunterlagen, Buchungsfehler, Planabweichungen ohne die dafür erforderlichen Beschlüsse sowie das Fehlen von notwendigen Dienstabweisungen wurden u. a. festgestellt.

Beitrag Nr. 46: Eigenbetriebe und Zweckverbände

Handels- und haushaltsrechtliche Bestimmungen wurden von Eigenbetrieben und Zweckverbänden häufig nicht beachtet.

Die durch den Sächsischen Rechnungshof empfohlenen gesetzlichen Änderungen in Bezug auf die Jahresabschlussprüfung von Eigenbetrieben und Zweckverbänden sind bisher nicht erfolgt.

Seitens der Eigenbetriebe und Zweckverbände wurden die gesetzlichen Vorgaben zur Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen ungenügend beachtet.

Mit Entfall des § 36 HGB durch das Handelsrechtsreformgesetz wurde die generelle Befreiung von der Eintragungspflicht der Eigenbetriebe ins Handelsregister aufgehoben. Die Eintragung von Eigenbetrieben ins Handelsregister sollte bis 31.03.2000 erfolgen. Diese Eintragungspflicht war nicht allen Eigenbetrieben und deren Kommunen bekannt.

Ebenso erkannten viele Zweckverbände, deren Rechnung nach den Regeln der kaufmännisch doppelten Buchführung erfolgt, nicht, dass eine Haushaltssatzung zu erlassen ist. Die Zweckverbände erstellen einen Wirtschaftsplan, dem jedoch keine Rechtssatzqualität zukommt. Deshalb ist es erforderlich, eine Haushaltssatzung zu beschließen.

Häufig wurde festgestellt, dass als Angabe im Anhang gem. § 285 Nr. 9a HGB i. V. m. § 10 SächsEigBVO nicht die Gesamtbezüge der Betriebsleiter der Eigenbetriebe bzw. der Geschäftsführer der Zweckverbände benannt wurden.

Das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) trat am 01.05.1998 in Kraft und ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.1998 beginnen. Von diesen Regelungen sind auch Eigenbetriebe und Zweckverbände betroffen. Nur wenige Eigenbetriebe und Zweckverbände haben Maßnahmen nach dem KonTraG eingeleitet.

Beitrag Nr. 47: Sozialhilfeausgaben im Freistaat Sachsen

Fehler bei der Bearbeitung von Sozialhilfefällen hatten Belastungen kommunaler Haushalte zur Folge.

Die Zahl der Sozialhilfeempfänger sowie die Sozialhilfeausgaben im Freistaat Sachsen sind angestiegen. Die reinen Sozialhilfeausgaben 1998 im Freistaat Sachsen belaufen sich auf 218 DM/Einwohner. Im Vergleich zu allen anderen Bundesländern ist dies der niedrigste Wert und liegt weit unter dem bundesweiten Durchschnitt von rd. 484 DM/Einwohner.

Oftmals wurde der Sozialhilfebedarf aus den Kreishaushalten bestritten, weil das Nachrangprinzip, u. a. Ansprüche auf Altersrente, aus dem Unterhaltsvorschussgesetz und auf Kindergeldzuschlag, missachtet wurde.

Hohe Ausgaben waren zu verzeichnen, da Versäumnisse des Sozialhilfeträgers nach Ausscheiden von Sozialhilfeempfängern aus der gesetzlichen Krankenversicherung zur freiwilligen Weiterversicherung vorlagen. Stationäre und ambulante Krankenhausleistungen überstiegen die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung um ein Vielfaches.

Teilweise wurde die Angemessenheitsprüfung bei der Verwertung von Grundvermögen nachlässig durchgeführt. Außerdem wurde des Öfteren auf die Ermittlung der Zusammensetzung bzw. Veränderung von Haushaltsgemeinschaften verzichtet. Unberücksichtigt blieb auch die Ermittlung des angemessenen Anteils durch verwandte oder verschwägerte nicht hilfsbedürftige Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft.

Beitrag Nr. 48: Landeswohlfahrtsverband Sachsen**Buchhaltung und Aktenführung waren teilweise zu beanstanden.**

Der Landeswohlfahrtsverband Sachsen (LWV) ist seit 01.01.1993 Träger der überörtlichen Sozialhilfe. Seine Aufgabe besteht vor allem in der Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen. Dazu zählen insbesondere Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Behinderte sowie Kranken- und Altenhilfe, soweit diese in Heimen, Anstalten und anderen Einrichtungen gewährt werden.

Als landesweiter Kommunalverband ist der LWV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Pflichtmitglieder sind die Landkreise und Kreisfreien Städte Sachsens.

Der Sächsische Rechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung des LWV sowie Einzelfälle der Hilfestellung für die Hj. 1994 bis 1998 geprüft. Bei der Prüfung wurde u. a. Folgendes festgestellt:

1. Das Volumen der Verwaltungshaushalte sank, bedingt durch die Einführung der Pflegeversicherung und ein verändertes internes Abrechnungsverfahren, von 1,85 Mio. DM im Jahr 1994 auf 0,65 Mio. DM im Jahr 1998 (um rd. 65 %).
2. Mehrfach erfolgten Buchungen nicht sachgerecht entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften. Dies betraf insbesondere den Umgang mit dem sog. Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge. Dadurch waren z. B. Ansprüche des LWV aus Vorschusszahlungen in den Jahresrechnungen nicht ersichtlich. Dem LWV entstand daraus jedoch kein finanzieller Nachteil.
3. Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Hilfestellung waren die Aktenführung sowie die Berechnung der Hilfeleistungen teilweise zu beanstanden.

Beitrag Nr. 49: Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

Die eigenen Einnahmen decken den Finanzbedarf der Anstalt nicht. Eine Förderung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wird daher weiterhin notwendig sein. Für das Zuweisungsverfahren sind aber gesetzliche Regelungen unerlässlich. Ferner wurden Verstöße gegen sparsames und wirtschaftliches Handeln festgestellt.

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung ist auf dem Gebiet der Informationstechnik für die kommunalen Körperschaften des Freistaates Sachsen als Beratungs- und Koordinierungsstelle geschaffen worden und erfüllt darüber hinaus den gesetzlichen Auftrag der Programmprüfung gem. § 87 Abs. 2 SächsGemO.

Die SAKD finanziert sich wesentlich aus Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich. Das praktizierte Zuweisungsverfahren ist wenig transparent. Seit 1997 fehlen jedoch gesetzliche Regelungen über Zuweisungsvoraussetzungen, Art, Höhe, Umfang und Verfahren der Förderung.

Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wurden mehrfach Mängel festgestellt. Verstöße gegen die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurden wiederholt festgestellt. Beispielsweise wurden für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit unverhältnismäßige Ausgaben geleistet, obwohl der Wirkungskreis der SAKD mit den kommunalen Verwaltungen definiert ist. In den Jahren 1997 bis 1998 wurden hierfür Ausgaben in Höhe von insgesamt rd. 201,7 TDM gebucht. Trotz dieser Ausgaben erhielt die SAKD weit weniger Prüfungs- und Beratungsaufträge als erwartet und geplant.

Beitrag Nr. 50: Wirtschaftlichkeit des bodengebundenen Rettungsdienstes

Das Gesetz über den Rettungsdienst, Notfallrettung und Krankentransport für den Freistaat Sachsen (SächsRettDG) in Verbindung mit der Bekanntmachung des SMI - Landesrettungsdienstplan für den Freistaat Sachsen (SächsLRettDP) - wurden unzureichend beachtet.

Vom Sächsischen Rechnungshof wird die Bildung von Rettungszweckverbänden als sinnvoll erachtet, um u. a. die Zahl der Budgetverhandlungen zwischen den Trägern des Rettungsdienstes, den Leistungserbringern und den Kostenträgern zu verringern, effektivere Verwaltungsstrukturen aufzubauen und die Erhöhung der Funktionalität und Arbeitsfähigkeit herbeizuführen.

Weder das SächsRettDG noch der SächsLRettDP enthalten eine Verpflichtung oder Empfehlung an die Träger des Rettungsdienstes, eine Kostenrechnung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Dies sollte geändert werden.

Nur zwei von insgesamt 20 Trägern des Rettungsdienstes haben durch unabhängige Dritte Wirtschaftlichkeitsprüfungen vornehmen lassen. Die privaten Hilfsorganisationen, die für einen Träger die Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports erbringen, weigerten sich, wesentliche Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Organisation darzustellen. Somit war diese Prüfung nicht aussagefähig.

Den gesetzlichen Vorgaben zur qualifizierten Ausbildung des Leitstellenpersonals wurde nicht in vollem Umfang entsprochen. Bei einem Träger des Rettungsdienstes hatten nur 58 % des Leitstellenpersonals an einer Ausbildung zum Leitstellendisponenten teilgenommen.

Bei den überörtlichen Prüfungen wurde festgestellt, dass keinem zuständigen Gremium (Verbandsversammlung, Kreistag) die Gebührenkalkulationen zu den Gebührensatzungen im Rahmen der Beschlussfassungen vorlagen. Die Beschlussvorlagen enthielten auch keine Begründungen oder Erläuterungen dazu. Das zuständige Gremium muss bei der Beschlussfassung auf die Gebührenkalkulation zurückgreifen können, da nur auf dieser Grundlage eine sachgerechte Ermessensentscheidung möglich ist. Gesetzliche Vorgaben diesbezüglich sind jedoch nicht gegeben.

Bei einem Träger des Rettungsdienstes waren die Kosten aus der Verzinsung des Anlagekapitals nicht Bestandteil der Gebührenkalkulationen, obwohl der Träger Eigenkapital eingesetzt hatte. Derartige Kosten waren nicht in den Kosten-Leistungsnachweisen ausgewiesen und somit auch nicht Bestandteil der Budgetverhandlungen.

Beitrag Nr. 51: Kommunale Krankenhausprüfung

Im Rahmen eines Krankenhausneubaus haben eine Kommune und ein Krankenhaus für eine über die förderfähigen Aufwendungen hinausgehende, großzügige Ausstattung Mehrkosten in Millionenhöhe in Kauf genommen.

So überstiegen z. B. die Anschaffungskosten der Krankenbetten die von der Förderbehörde als angemessen bewerteten Kosten um rd. 250 TDM. Wäsche wurde für 685 TDM neu beschafft, wovon sich mehr als die Hälfte unbenutzt im Lager befand.

Das Krankenhaus hat für die Einrichtung eines Friseurgeschäfts und einer Cafeteria insgesamt 361 TDM aufgewendet. Die Pachteinnahmen, die erzielt werden, sind nicht annähernd kostendeckend.

Das Krankenhaus verwendete Fördermittel in Höhe von rd. 266 TDM zweckwidrig für die Errichtung eines Einfamilienhauses. Die vertragliche Verpflichtung ging die Kommune ein, obwohl zu diesem Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit feststand, dass ein Ersatzbau nicht mehr erforderlich werden würde. Der Kommune entstand hierdurch ein Schaden von über 400 TDM.

Beitrag Nr. 52: Wirtschaftsführung des MDR**Die Rechnungshöfe der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben gemeinsam die Wirtschaftsführung des MDR geprüft.**

Gegenstand der Prüfung war die Outsourcingpolitik des MDR und in diesem Zusammenhang die Beteiligung des MDR an privaten Unternehmen. Die Ergebnisse der Prüfung werden zu gegebener Zeit den Ministerpräsidenten der drei Länder zugesandt.

Kurz vor dem Abschluss steht nunmehr die Prüfung der Hörfunkdirektion. Über die wesentlichen Ergebnisse wird der Ministerpräsident den Sächsischen Landtag unterrichten.